

Bearbeitungs- und Lösungshinweise

Teil A: Arbeitsrecht

zu Aufgabe 1:

Für die Kündigungsfrist ist § 34 TVöD heranzuziehen.

Monika begann ihr AV am 15.11.2006 und vollendete mit Ablauf des 14.11.2011 fünf Jahre Beschäftigungszeit (Beginnfrist nach §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB). Am 15.11.2011 befand sie sich bereits im sechsten Jahr der Beschäftigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

Mit Ablieferung in der Posteinlaufstelle war die Kündigung zugegangen, weil sie sich im Machtbereich der Stadt befand.

Kündigungsfrist: Beginn 16.11.2011 (§ 187 Abs. 1 BGB) und Ende der drei Monate 15.02.2012 (§ 188 Abs. 2 BGB), weil dies kein Schluss des Kalendervierteljahres ist, endet das AV mit Ablauf des 31.03.2012.

10 Punkte

zu Aufgabe 2:

Die Stufenentwicklung stellt sich nach § 16 Abs. 3 TVöD wie folgt dar:

Stufe 1 ab Einstellung 15.11.2006

Stufe 2 ab 15.11.2007, also ab 01.11.2007 (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 TVöD)

Stufe 3 ab 01.11.2009

Stufe 4 ab 01.11.2012

Sie befindet sich am 01.11.2011 in der Stufe 3

6 Punkte

zu Aufgabe 3:

Ja! Gem. § 107 Abs. 2 Satz 2 ThürKO ist § 29 Abs. 3 ThürKO wie bei kreisfreier Stadt anzuwenden. EGr. 10 entspricht dem geh. Dienst (analog A 10). OB braucht keine Zustimmung des Stadtrates, er kann alleine entscheiden (§ 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 ThürKO). Das gilt auch für die Landrätin.

8 Punkte

zu Aufgabe 4:

Gem. § 16 Abs. 2a TVöD kann Monika höchstens in der bisher erreichten Stufe 3 eingestellt werden. § 16 Abs. 2 S. 3 TVöD ändert daran nichts, weil höchstens die berufliche Tätigkeit angesetzt werden kann. Diese begann nach dem Studium am 15.11.2006. Die Maßnahme ist unzulässig.

Die Höhergruppierung nach einem Jahr ist ebenfalls unzulässig, weil für die Eingruppierung alleine die Tätigkeit ausschlaggebend ist (§ 12 TVöD, § 22 BAT Ost). Ohne geänderte Tätigkeitsmerkmale ist EGr. 11 nicht zulässig (Verstoß gegen Tarifautomatik).

16 Punkte

zu Aufgabe 5:

Gem. § 3 Abs. 6 TVöD haftet Monika für grob fahrlässig verursachte Schäden.

Wer eine volle Kaffeetasse - noch dazu schief - auf einem PC-Drucker abstellt, muss damit rechnen, dass die Tasse jederzeit (z. B. bei Anfahren des Druckers) umstürzt. Die Handlungsweise von Monika war daher außergewöhnlich sorglos und erfüllt den Tatbestand „grob fahrlässig“.

Monika muss daher den Schaden ersetzen.

10 Punkte

Teil B: Beamtenrecht

zu Aufgabe 1:

Birner befand sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 15 Satz 1 ThürLbVO).

5 Punkte

zu Aufgabe 2:

Seine Dienstbezeichnung lautete: Regierungssekretäranwärter gem. § 15 Satz 2 ThürLbVO, da er sich in der Laufbahn des mittleren Dienstes befindet (Eingangssamt Sekretär) und an einer staatlichen Behörde tätig war.

5 Punkte

zu Aufgabe 3:

Dienstherr: Freistaat Thüringen (§ 2 Nr. 1 BeamtStG), weil das Landesverwaltungsamt eine Behörde des Landes Thüringen ist.

Oberste Dienstbehörde: Thüringer Innenministerium (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG), weil das Landesverwaltungsamt zum Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums gehört und das Thüringer Innenministerium eine oberste Landesbehörde ist.

Dienstvorgesetzter: Präsident/Präsidentin des Thür. Landesverwaltungsamtes (§ 3 Abs. 2 ThürBG).

12 Punkte

zu Aufgabe 4:

Gem. § 19 Abs. 2 ThürLbVO endete das Beamtenverhältnis mit Ablauf des 28.08.2011 kraft Gesetzes. Er war also am 29./30./31.08. kein Beamter.

8 Punkte

zu Aufgabe 5:

Urkunde
Im Namen des Landkreises Tannenburg
ernenne ich
Herrn Bernd Birner
mit Wirkung vom 01.09.2011
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zum Kreissekretär

Tannenburg, 31.08.2011

Waldfrau

Landrätin, persönliche Unterschrift

Dienstsiegel

10 Punkte

zu Aufgabe 6:

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG muss die Ernennung in diesem Falle wegen arglistiger Täuschung zwingend zurückgenommen werden. Dies geschieht durch einen VA in Form eines Bescheides.

10 Punkte